

# Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen



# Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
- 4. Freiheit**
  - a) Drohung Art. 180
  - b) Nötigung Art. 181
  - c) Zwangsheirat Art. 181a
  - d) Menschenhandel Art. 182
  - e) Freiheitsberaub./Entführung Art. 183
  - f) Erschwerende Umstände Art. 184
  - g) Geiselnahme Art. 185
  - h) Hausfriedensbruch Art. 186
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

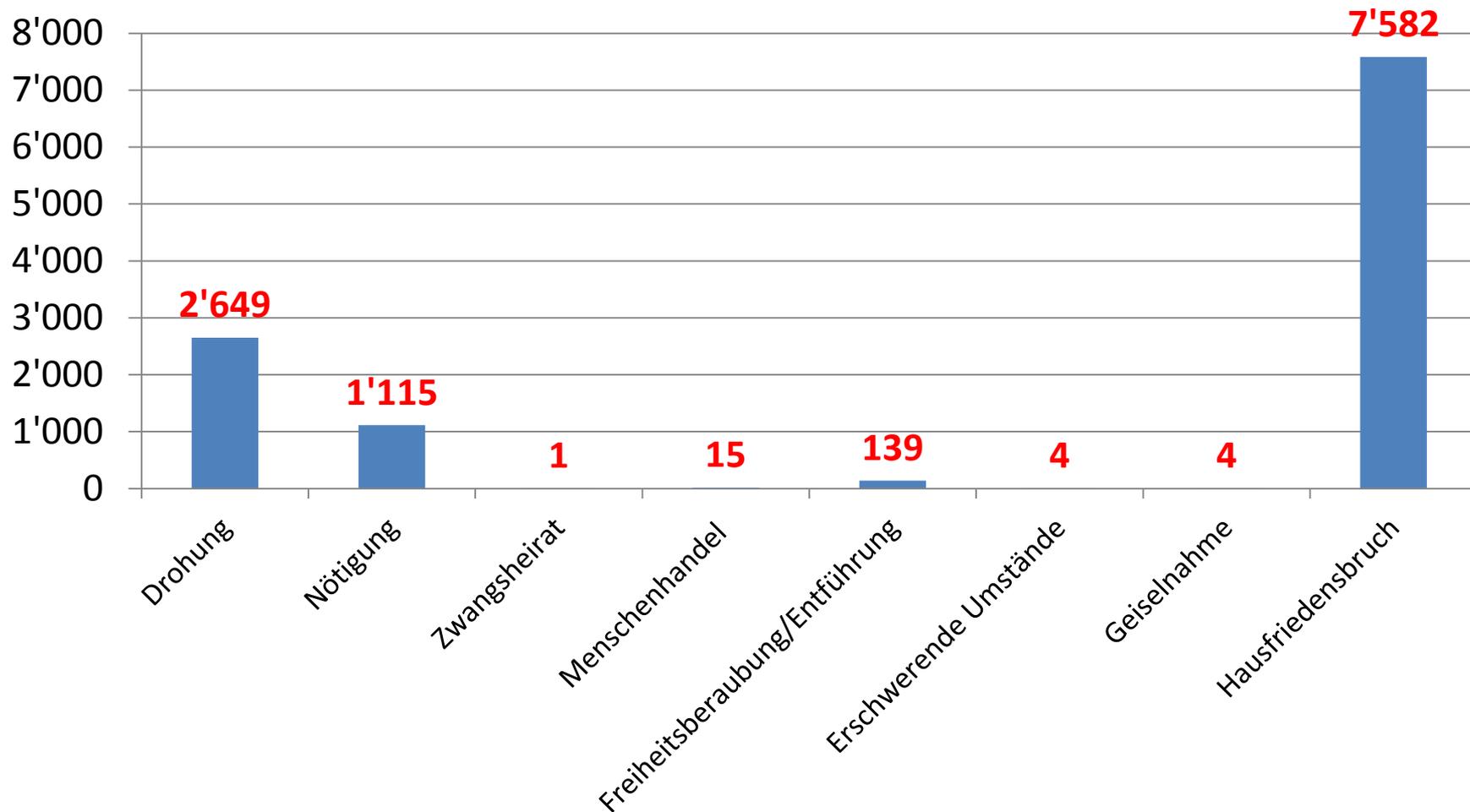
# Freiheit

Geschützt ist die Freiheit der Willensbildung und – Betätigung sowie der Fortbewegung.



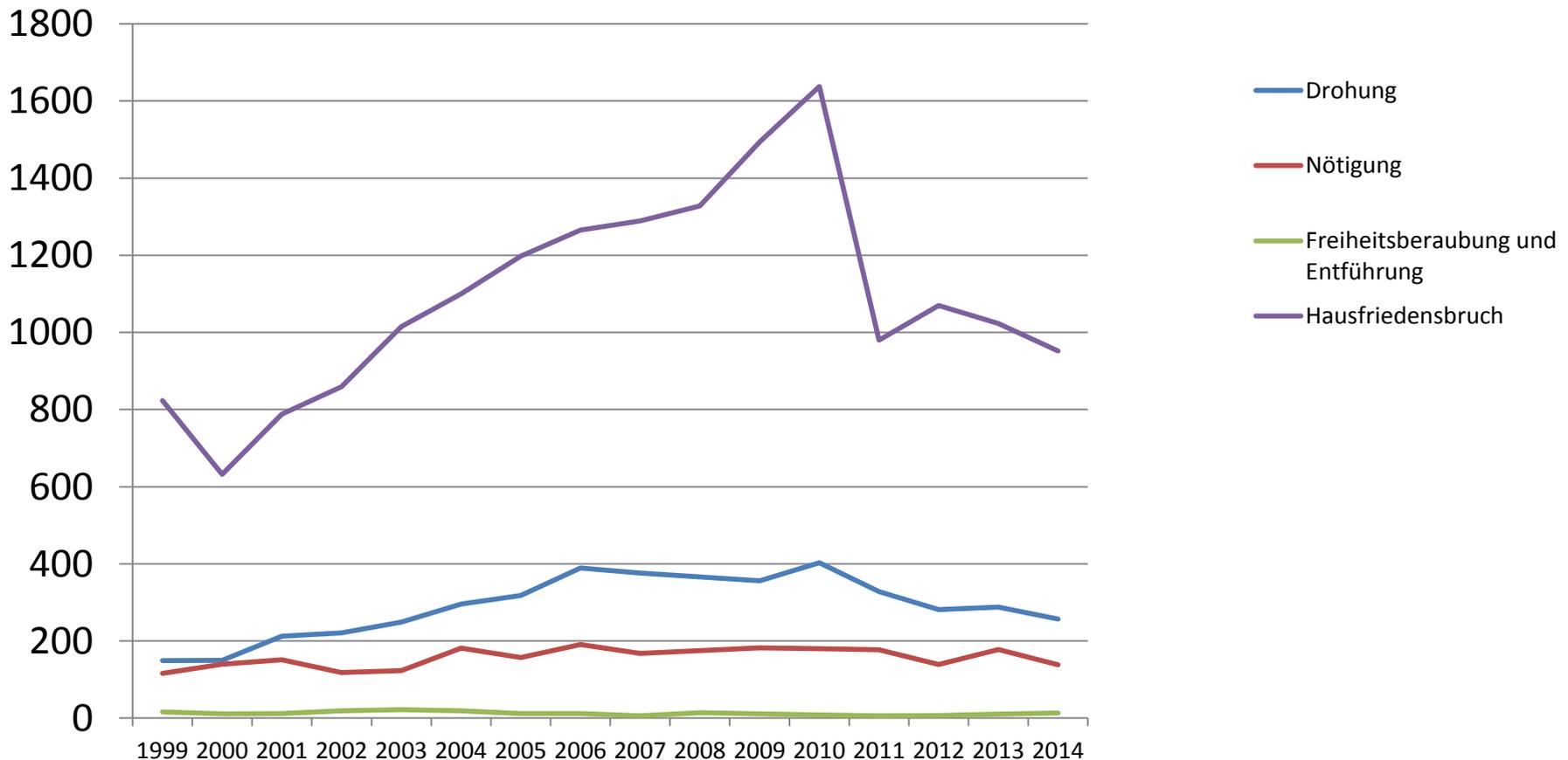
Stalking - BGE 129 IV 262

## Verurteilungen wegen Delikten gegen die Freiheit (Art. 180-186 StGB) 2014



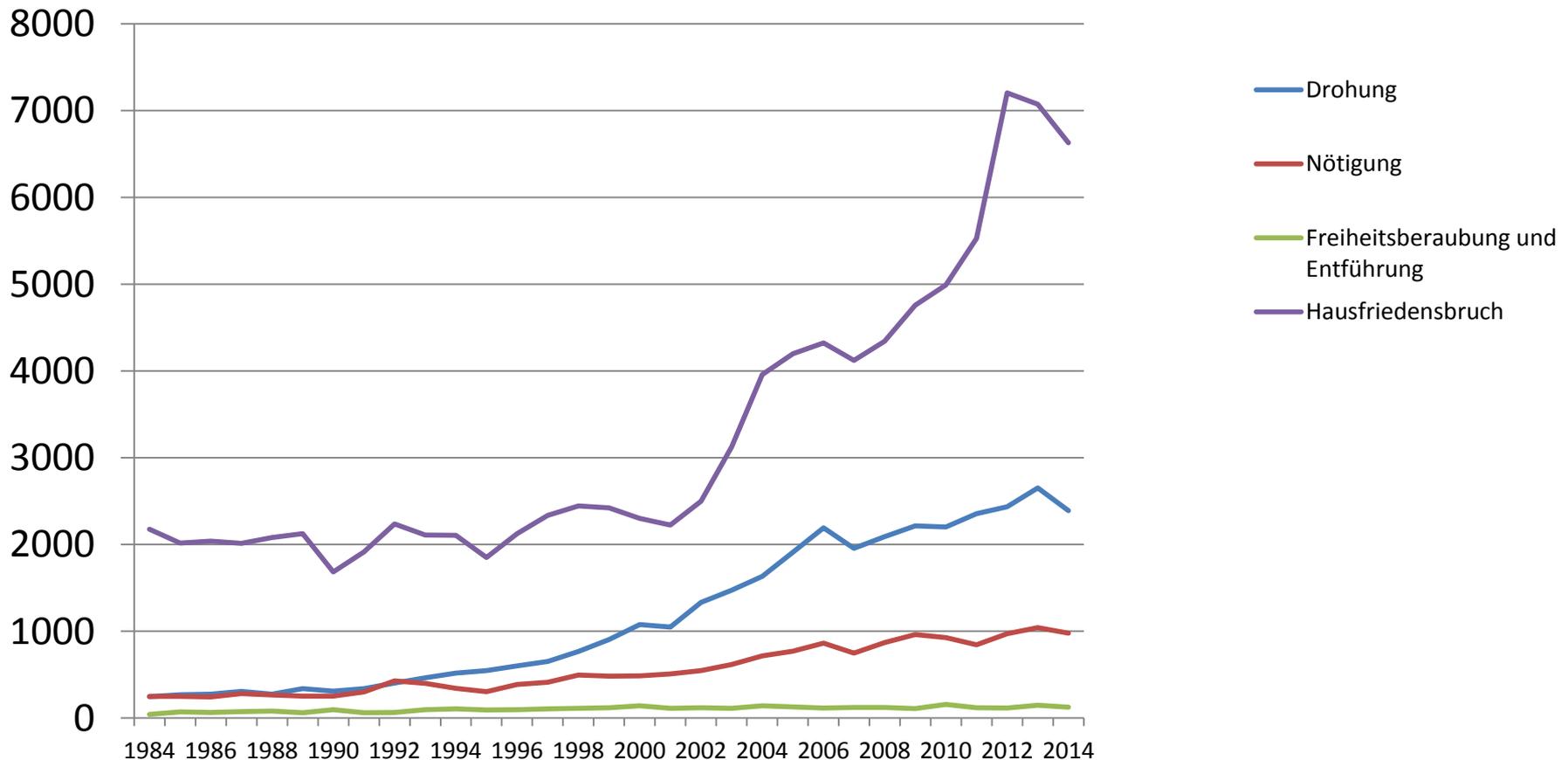
# Entwicklung Freiheitsdelikte 1999-2014

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von **Jugendlichen**)



# Entwicklung Freiheitsdelikte 1984-2014

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)



# Art. 180 StGB – Drohung

# Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
- 4. Freiheit**
  - a) Drohung Art. 180
  - b) Nötigung Art. 181
  - c) Zwangsheirat Art. 181a
  - d) Menschenhandel Art. 182
  - e) Freiheitsberaub./Entführung Art. 183
  - f) Erschwerende Umstände Art. 184
  - g) Geiselnahme Art. 185
  - h) Hausfriedensbruch Art. 186
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

# Art. 180 – Drohung

1 Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er:

a. der Ehegatte des Opfers ist und die Drohung während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde; oder

a<sup>bis</sup> die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Drohung während der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde; oder

b. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Drohung während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.



# Art. 180 – Drohung

1 Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er:

a. der Ehegatte des Opfers ist und die Drohung während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde; oder

a<sup>bis</sup> die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Drohung während der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde; oder

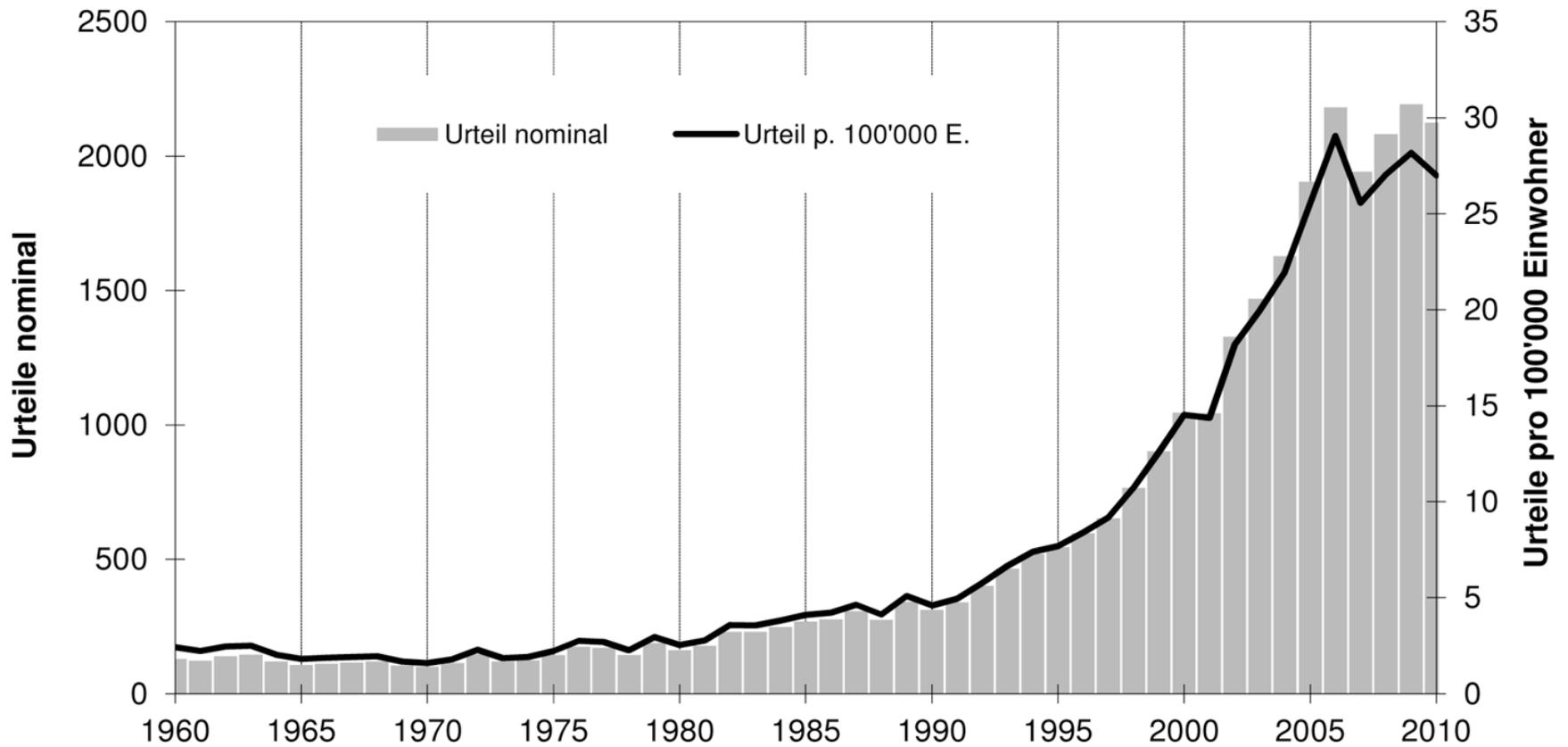
b. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Drohung während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

## Grundtatbestand

## Qualifikation nach Tatobjekt

- Ehepartner
- Eingetragene Partner
- Konkubinatspartner

# Art. 180 - Drohung



# Art. 180 – Drohung

1 Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Art. 180 – Drohung

- Die Drohung schützt das Lebensgefühl der Sicherheit.
- «Psychoterror» unter Strafe gestellt.



# Art. 180 – Drohung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Art. 180 – Drohung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Art. 180 – Drohung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

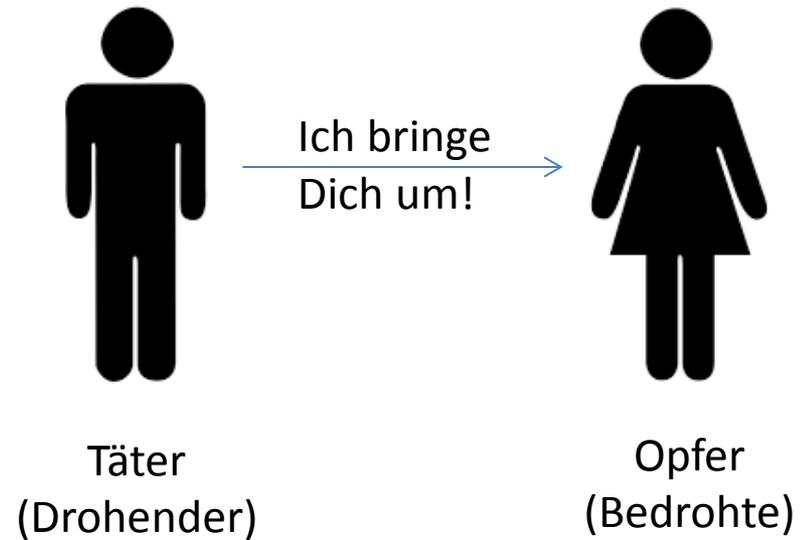
# Opfer

- Nur natürliche Personen können terrorisiert werden
- Juristische Personen können nicht in Angst und Schrecken versetzt werden.

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

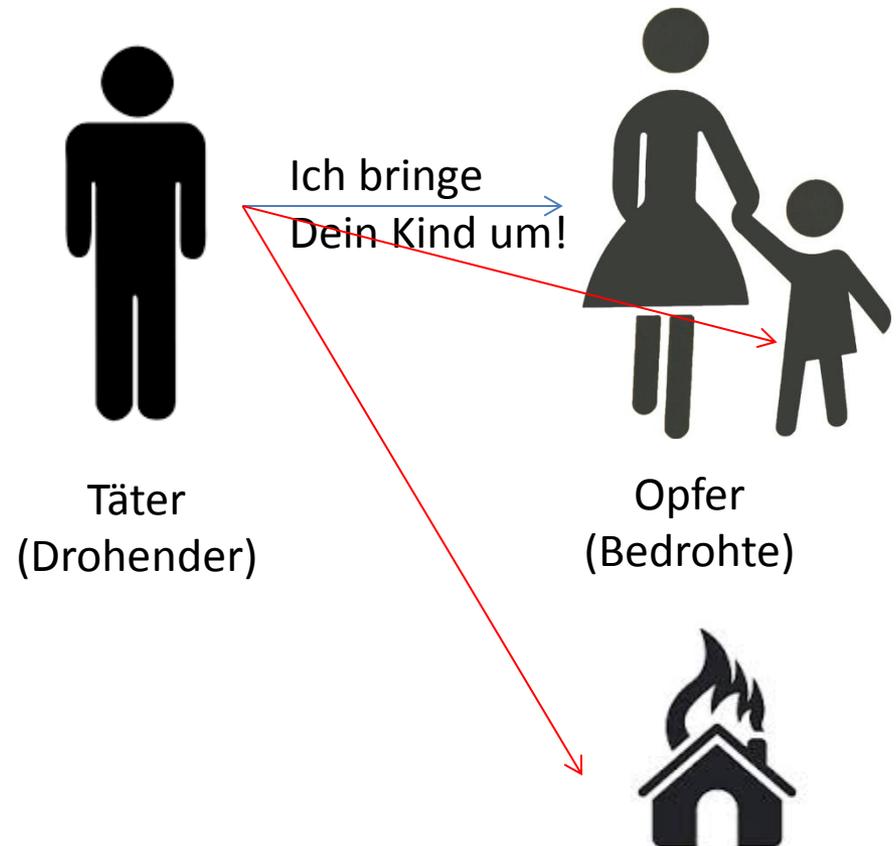
# Opfer

- «Jemand» = Opfer, das in Angst und Schrecken versetzt werden soll («Bedrohte»).
- Drohung



# Opfer

- Der angedrohte  
Nachteil muss sich nicht  
gegen die Person der  
Bedrohte wenden.



# Art. 180 – Drohung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Tathandlung

- Drohung = Ankündigung künftigen Übels
- Verwirklichung liegt in den Händen des Drohenden
- Oder er gibt dies zumindest vor

Wer jemanden durch schwere **Drohung** in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Tathandlung

««Bei der Prüfung, ob eine Drohung schwer sei, ist ein objektiver Massstab anzulegen. Dabei ist auf das Empfinden eines vernünftigen Menschen mit einigermaßen normaler psychischer Belastbarkeit abzustellen»»

Urteil 6S.252/2005

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Tathandlung

## *Schwere* Drohung

- «Casser la gueule»  
(BGE 99 IV 212)
- Kaputtmachen
- Todesdrohung



BGE 99 IV 212  
Lausanne Mai 1971,  
Comité Action Cinéma (CAC)

# Tathandlung

Keine *schwere* Drohung

- Bekanntgabe Ehebruch zwar ernstlicher Nachteil (Art. 181), nicht aber schwere Drohung (BGE 81 IV 101)



# Tathandlung

- Ernsthaftigkeit der Drohung irrelevant
- Auch objektiv ungefährliche Drohung (Spielzeugpistole) kann Opfer einschüchtern



# Tathandlung

- Explizite Drohung («ich bringe Dich um»)
- Implizite Drohung (Pferdekopf, Ergreifen Tischmesser)



# Art. 180 – Drohung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Taterfolg

- Schwere Drohung muss dem Opfer Angst machen (Taterfolg)



# Art. 180 – Drohung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

**Subjektiver Tatbestand**

Wissen/FMH der Einschüchterung

Wollen/IKN, dass Opfer in  
Angst/Schrecken versetzt.

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Art. 180 – Drohung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

**Rechtswidrigkeit**

Schuld

Strafantrag

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Tathandlung

Stellt die Androhung, den Job oder die Wohnung zu kündigen eine Drohung nach Art. 180 dar?



# Art. 180 – Drohung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

**Strafantrag**

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, **auf Antrag**, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Art. 180 – Drohung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag



## Strafantrag

### Art. 30 - Strafantrag/Antragsrecht

1 Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.

2 Ist die verletzte Person handlungsunfähig, so ist ihr gesetzlicher Vertreter zum Antrag berechtigt. Steht sie unter Vormundschaft oder unter umfassender Beistandschaft, so steht das Antragsrecht auch der Erwachsenenschutzbehörde zu.

3 Ist die verletzte Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, so ist auch sie zum Antrag berechtigt, wenn sie urteilsfähig ist.

4 Stirbt die verletzte Person, ohne dass sie den Strafantrag gestellt oder auf den Strafantrag ausdrücklich verzichtet hat, so steht das Antragsrecht jedem Angehörigen zu.

5 Hat eine antragsberechtigte Person ausdrücklich auf den Antrag verzichtet, so ist ihr Verzicht endgültig.



# Art. 180 – Drohung

1 Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, **auf Antrag**, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Der Täter wird **von Amtes wegen** verfolgt, wenn er:

a. der Ehegatte des Opfers ist und die Drohung während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde; oder

a<sup>bis</sup> die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Drohung während der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde; oder

b. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Drohung während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

## Grundtatbestand

## Qualifikation nach Tatobjekt

- Ehepartner
- Eingetragene Partner
- Konkubinatspartner

- X. ist auf der Autobahn mehrfach sehr nahe zum Personenwagen von A aufgeschlossen und diesem in geringem Abstand gefolgt.
- Danach hat er A. auf einer Überlandstrasse zum Anhalten gezwungen, ist wutentbrannt auf dessen Auto zugegangen und hat ihm gesagt «ich schlag dir die Fresse ein»
- SVG-Verurteilung wegen mangelnden Abstand beim Hintereinanderfahren sowie Drohung nach Art. 180 StGB 2 Monate Gefängnis bedingt und Fr. 1'000.- Busse.



Bundesgerichtsurteil  
6P.86/2005; 6S.252/2005  
vom 1. Oktober 2005

- Vor Bundesgericht macht X. geltend, die Drohung, "ich schlag dir deine Fresse ein", sei nicht schwer.
- Ausserdem hätte er seine Drohung wegen der nur wenig geöffneten Seitenscheibe gar nicht in die Tat umsetzen können.
- Die Drohung sei deshalb nicht geeignet gewesen, den Geschädigten in Angst und Schrecken zu versetzen.



# Zusammenfassung Drohung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag



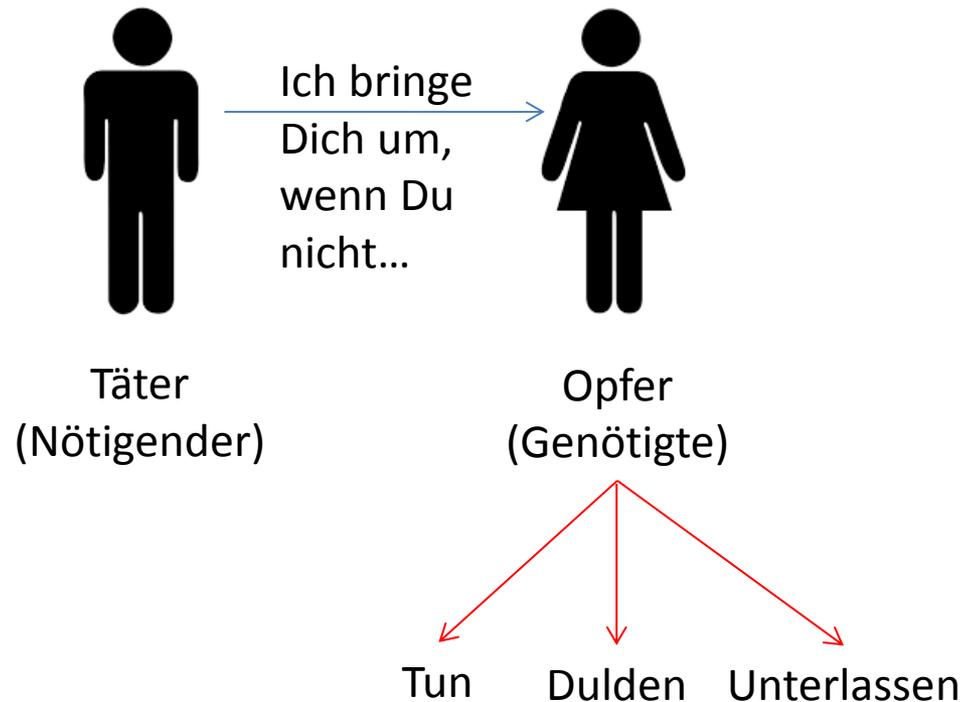
# Art. 181 StGB – Nötigung

# Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
- 4. Freiheit**
  - a) Drohung Art. 180
  - b) Nötigung Art. 181**
  - c) Zwangsheirat Art. 181a
  - d) Menschenhandel Art. 182
  - e) Freiheitsberaub./Entführung Art. 183
  - f) Erschwerende Umstände Art. 184
  - g) Geiselnahme Art. 185
  - h) Hausfriedensbruch Art. 186
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

# Nötigung

- «Jemand» = Opfer («Genötigte») wird unter Druck gesetzt, etwas zu tun, dulden oder unterlassen.
- «Handlungsfreiheit» des Opfers ist beeinträchtigt



# Nötigung

- Alltäglich

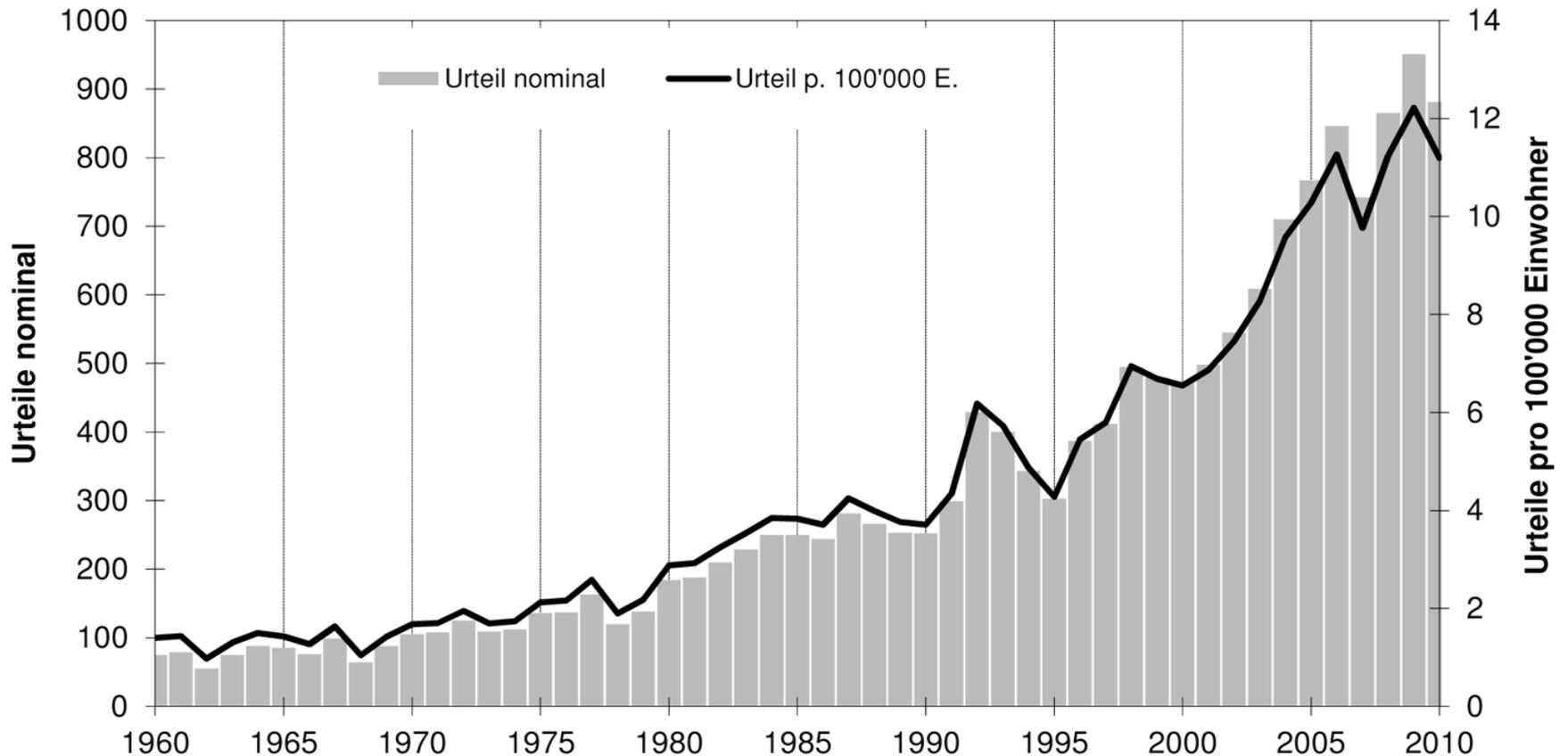


# Art. 181 - Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Art. 181 - Nötigung



# Nötigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

**Strafantrag**

Wer jemanden durch Gewalt

**Nötigung ist ein Officialdelikt**

Handlungsfreiheit nötigt,  
etwas zu tun, zu unterlassen  
oder zu dulden, **wird** mit  
Freiheitsstrafe bis zu drei  
Jahren oder Geldstrafe  
bestraft.

# Nötigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Nötigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

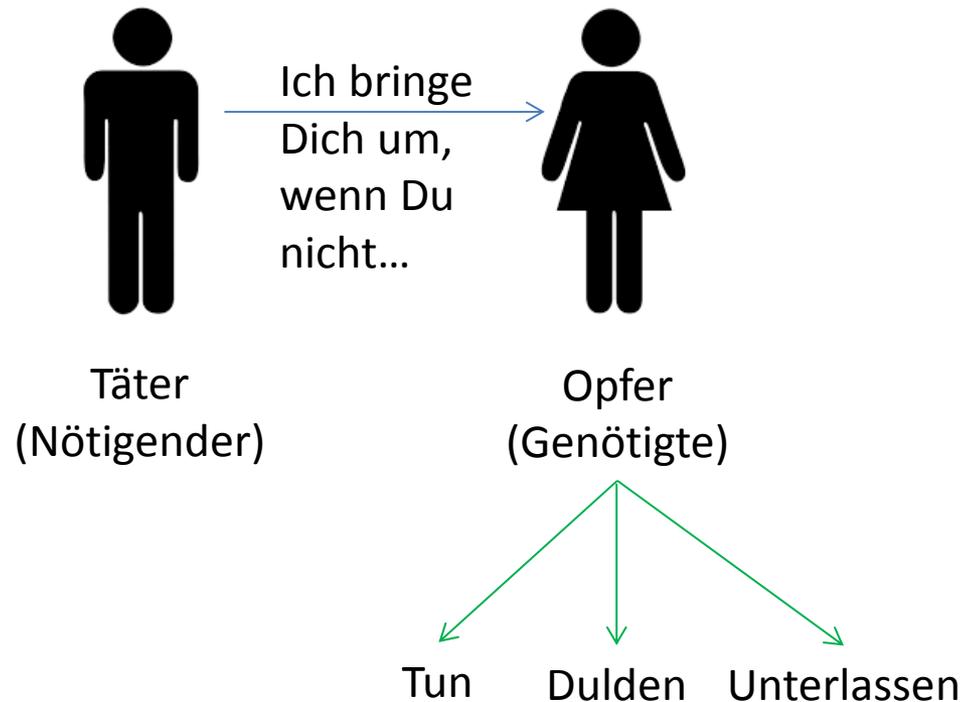
Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

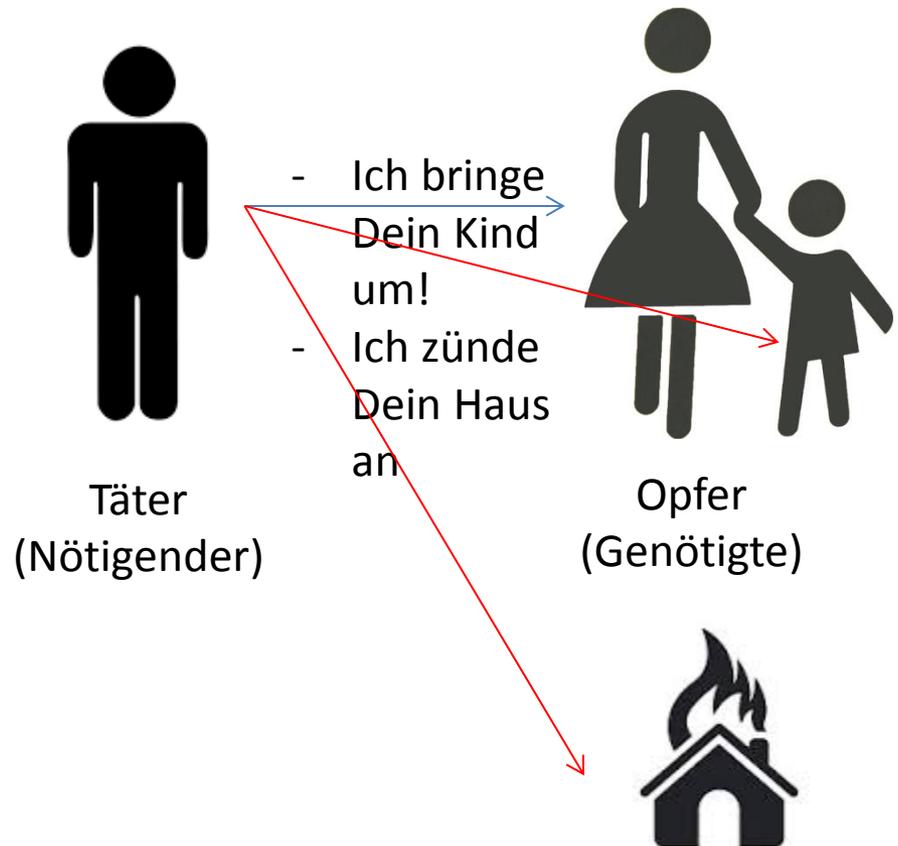
# Nötigung

- Täter («wer») nötigt Opfer («jemanden»), etwas zu tun, dulden oder unterlassen.



# Opfer

- Der angedrohte  
Nachteil muss sich nicht  
gegen die Person der  
Bedrohte wenden.



# Nötigung

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

### Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit **nötigt**, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Nötigen

- Nötigen = Ausübung von Zwang auf die Handlungsfreiheit des Opfers...
- ...damit dieses etwas tut/unterlässt/erduldet



# Nötigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

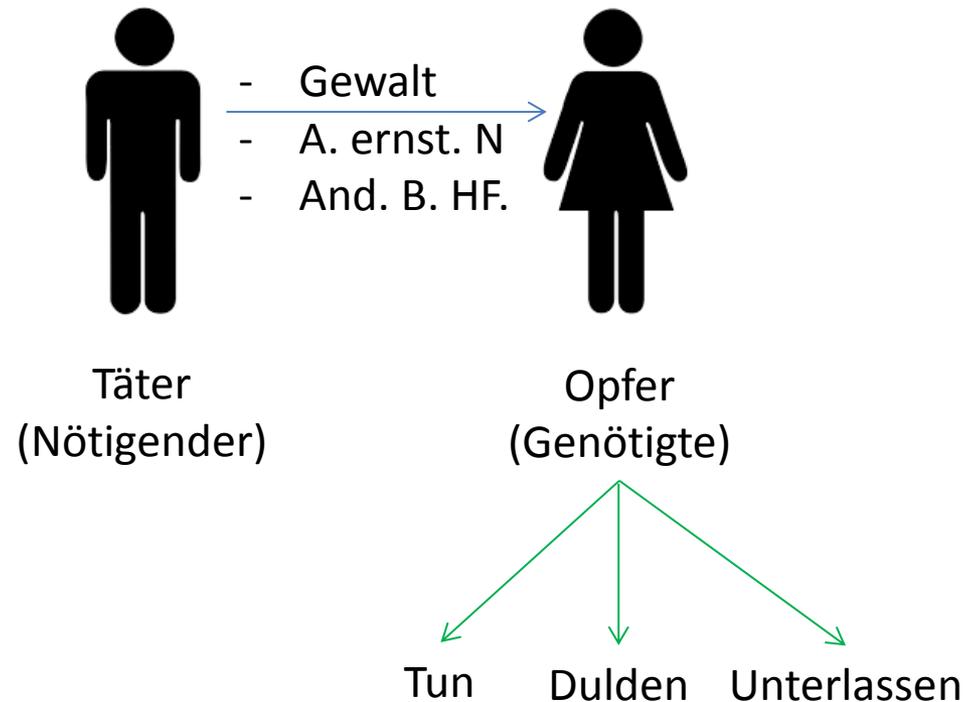
Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Nötigungsmittel

- Gewalt
- Androhung ernstlicher Nachteile
- Andere Beschränkung der Handlungsfreiheit



# Nötigungsmittel: 1. Gewalt

Wer jemanden durch **Gewalt** oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



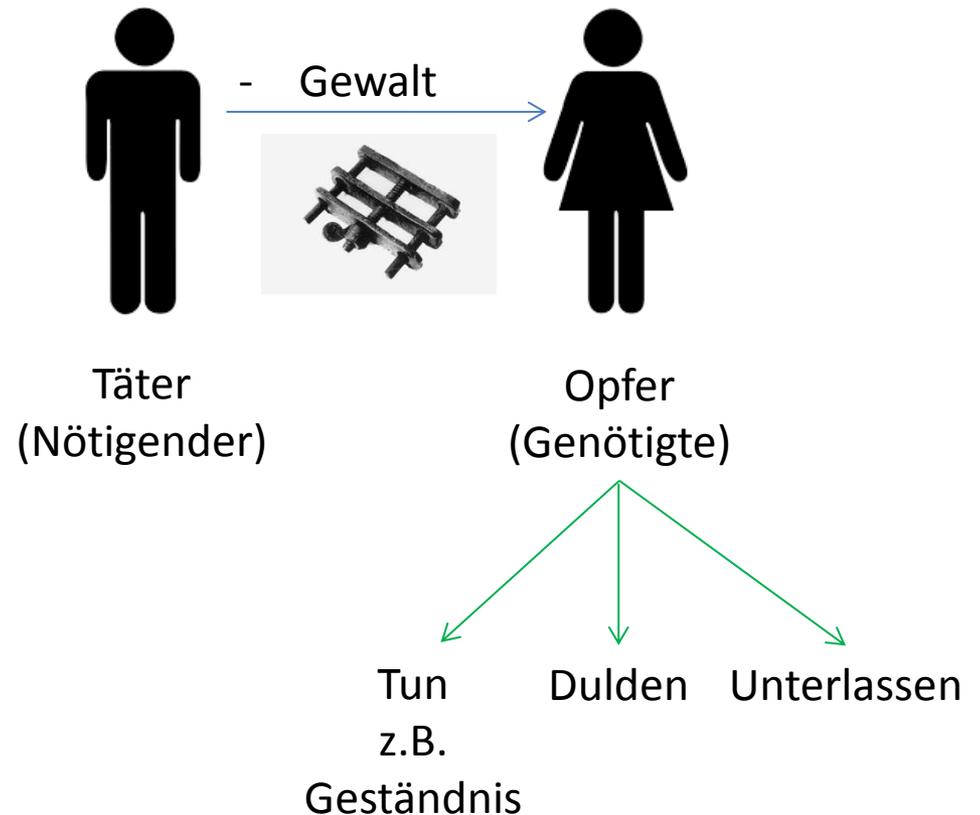
# Nötigungsmittel: 1. Gewalt

- Gewalt ist die unter Einsatz körperlicher Kraft vollzogene physische Einwirkung auf einen anderen
- Einwirkungen auf den Körper eines Menschen mit physikalischen/chemischen Mitteln



# Nötigungsmittel

- Gewaltsame Nötigung  
zum Geständnis



# Nötigungsmittel:

## 2. Androhung ernstlicher Nachteile

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Nötigungsmittel:

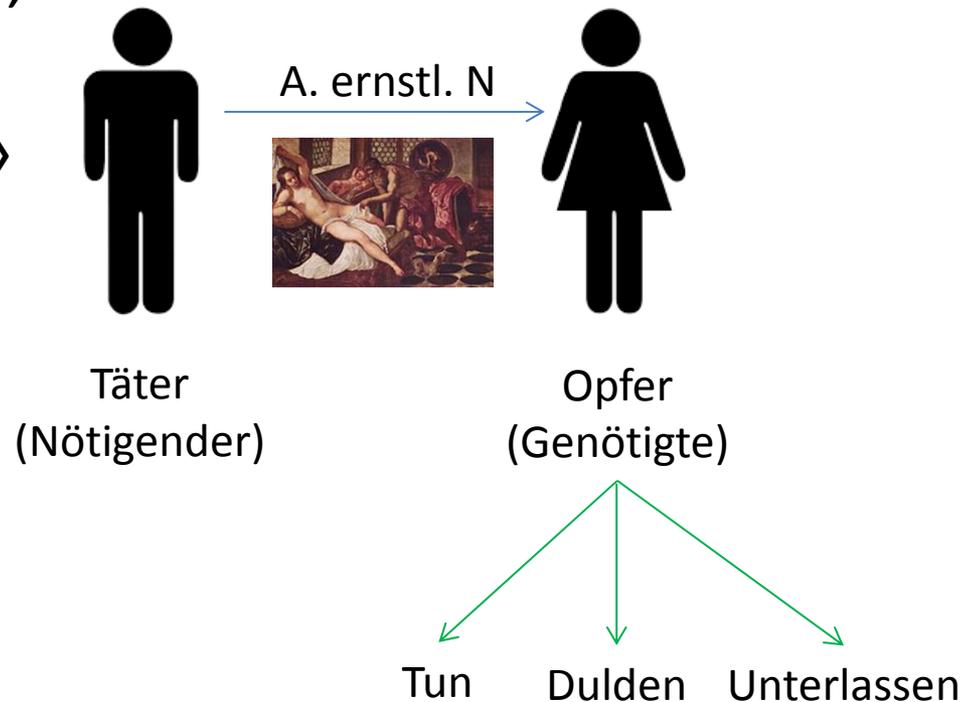
## 2. Androhung ernstlicher Nachteile

- Psychische Einflussnahme auf das Opfer
- Täter stellt dem Opfer Zufügung eines Übels in Aussicht



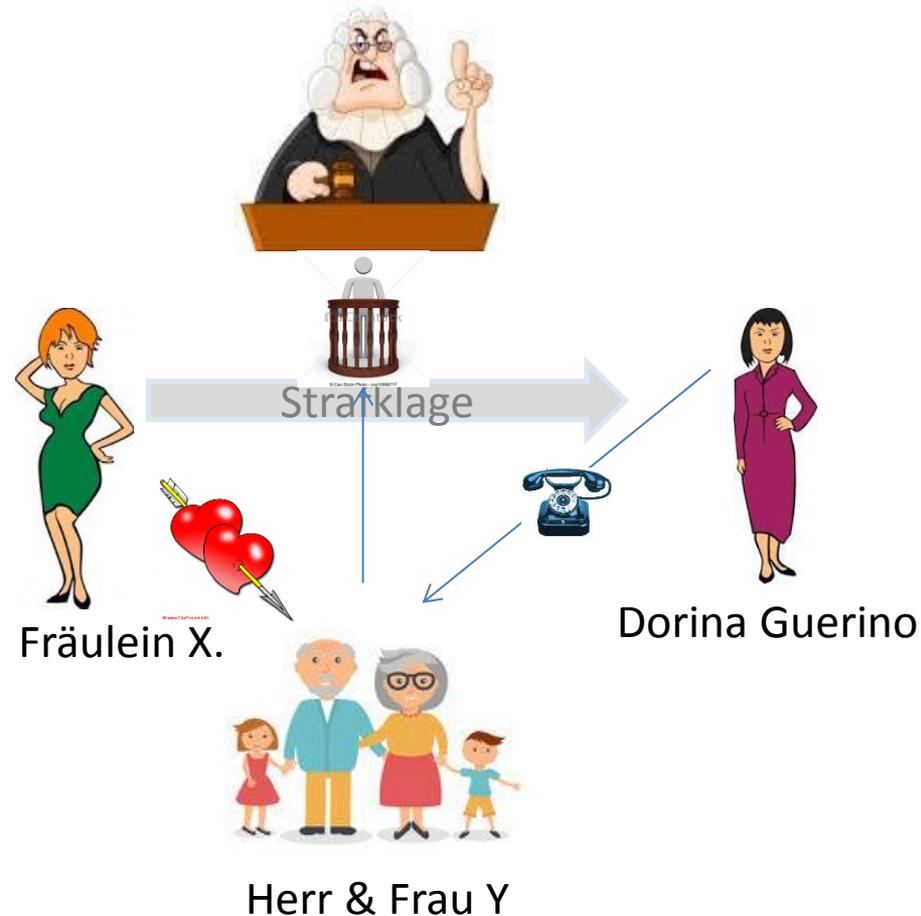
# Nötigung

- Student droht Dozentin, Ehebruch bekannt zu machen, um ein «pass» zu erhalten.



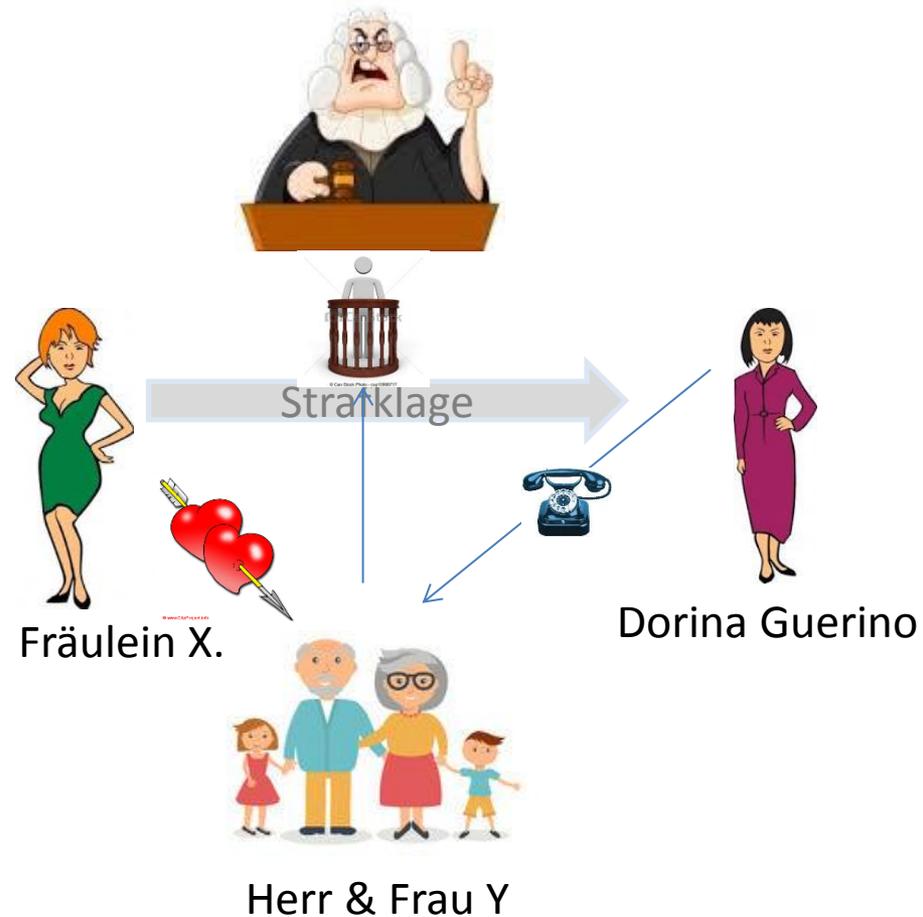
# BGE 81 IV 101

- Fräulein X erhebt Strafklage gegen Dorina Guerino (Körperverletzung)
- Am 26. Mai 1954 Verhör Amtsstatthalter Luzern
- Fräulein X. ruft verheirateten Y als Zeugen auf
- Dorina Guerino ruft Herrn. Y an, um ihn vom Zeugnis abzuhalten
- Wenn er als Zeuge erscheine, werde sie alles über seine aussereheliche Affäre mit Fräulein X. auspacken



# BGE 81 IV 101

- Bekanntgabe Ehebruch  
keine schwere Drohung  
(Art. 180), aber  
ernstlicher Nachteil  
(Art. 181)



# Nötigungsmittel:

## 2. Androhung ernstlicher Nachteile

- Ernsthaftigkeit der Drohung irrelevant
- Auch objektiv ungefährliche Androhung von Nachteilen (Spielzeugpistole) kann Opfer einschüchtern



# Nötigungsmittel:

## 2. Androhung ernstlicher Nachteile

- Wenn Du Dich nicht von Deiner neuen Freundin trennst, dann verhexe ich Dich!

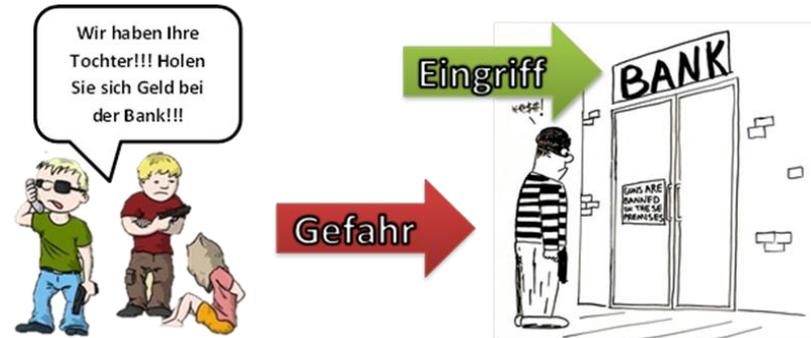


Voodoozauber.ch/aktive  
Beschwörungen:  
Sonntag, 02. März 2014  
Beschworen Luisa 82525  
«Dir soll es nur noch schlecht  
gehen, körperlich wie seelisch...»

# Nötigungsmittel:

## 2. Androhung ernstlicher Nachteile

- *Androhung* von Gewalt gegen Genötigten
- Gewalt oder Androhung von Gewalt gegen Dritte
- ...oder Sachen



# Nötigungsmittel:

## 2. Androhung ernstlicher Nachteile

- Strafanzeige
- Meldung an Kassensturz  
(BGE 106 IV 125)



## Nötigungsmittel:

### 3. Andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch **andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit** nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



## Nötigungsmittel:

### 3. Andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit

- Menschent Teppich  
unzulässiges  
Nötigungsmittel

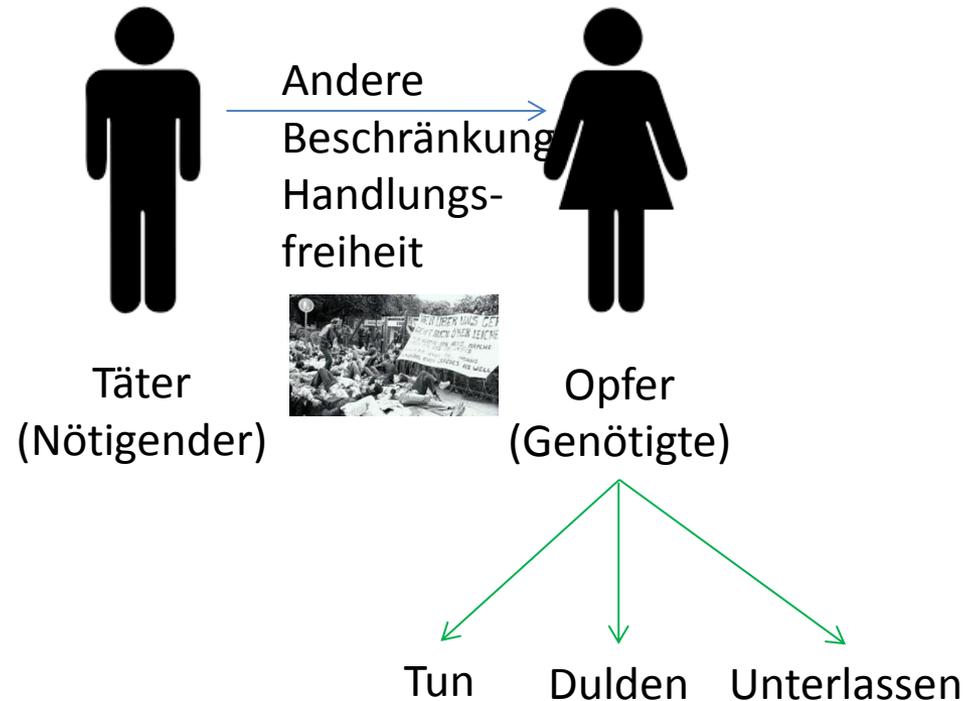


BGE 108 IV 165

## Nötigungsmittel:

### 3. Andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit

Demonstranten im  
Menschenteppich  
(Nötigende) hindern  
Besucher einer Militär-  
ausstellung an Wegfahrt.



## Nötigungsmittel:

### 3. Andere Beschränkung der Handlungsfreiheit

Art. 156 E-StGB/1918 -

Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder schwere Drohung, oder nachdem er ihn auf **andere Weise zum Widerstand unfähig** gemacht hat, nötigt etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

N<sup>o</sup> 32

1

**Schweizerisches Bundesblatt**

mit schweizerischer Gesetzsammlung.

. Jahrgang. Bern, den 7. August 1918. Band IV.

*erscheint wöchentlich. Preis 12 Franken im Jahr, 6 Franken im Halbjahr.*

Gemeint: Betäubung, Hypnose

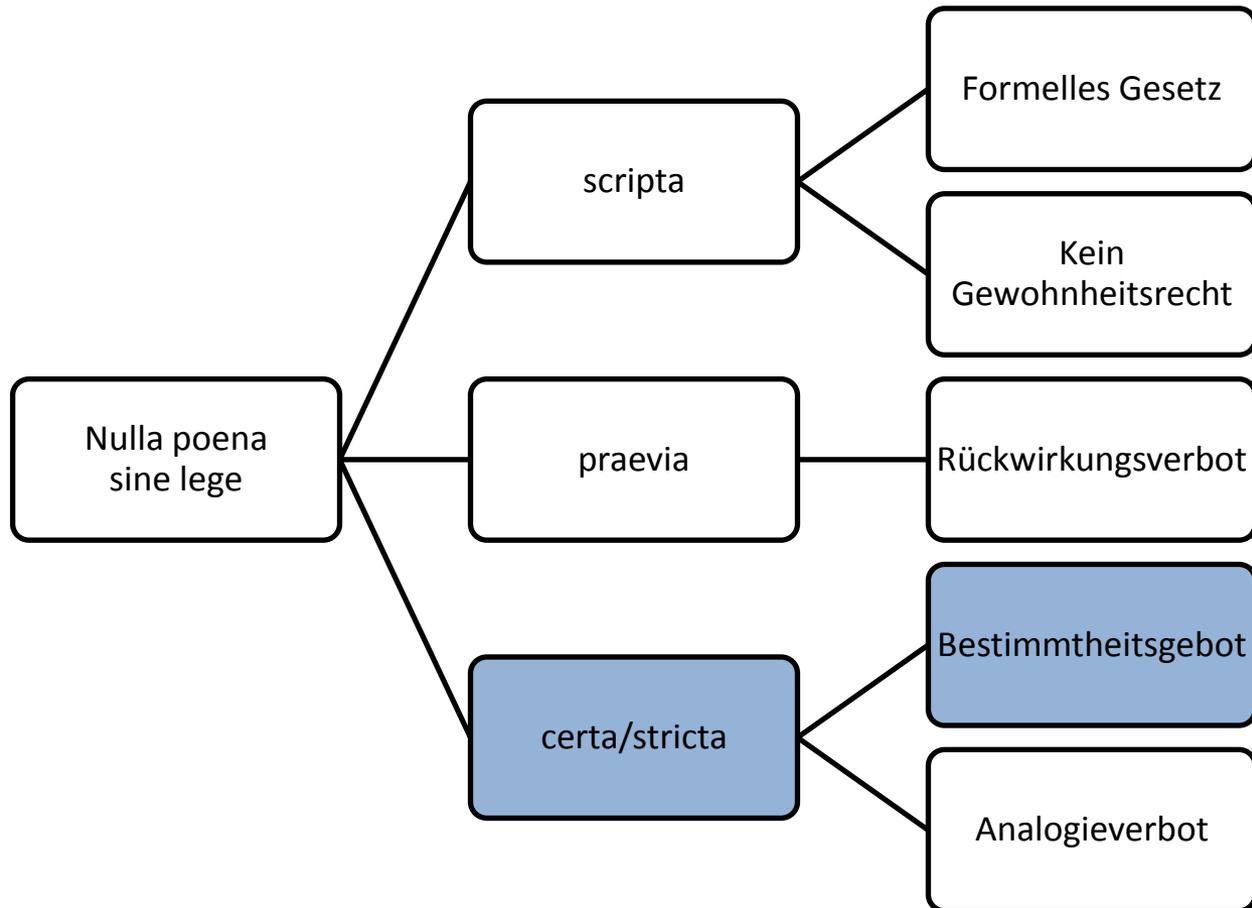
(Vom 23. Juli 1918.)

# Legalitätsprinzip

Art. 1 - Keine Sanktion  
ohne Gesetz  
«Eine Strafe oder Mass-  
nahme darf nur wegen  
einer Tat verhängt  
werden, die das Gesetz  
ausdrücklich unter Strafe  
stellt.»



# Elemente des Legalitätsprinzips



# Bestimmtheitsgebot

- Unbestimmte Normen setzen den nullum-crimen-Satz durch die Hintertür ausser Kraft



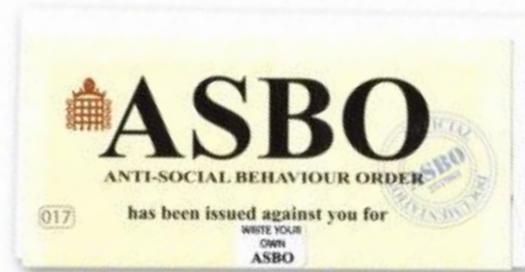
# Bestimmtheitsgebot

## Blankettstrafnormen

- Sozialschädliches Verhalten
- § 2 D-StGB 1935: «Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die ... nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient»
- Art. 181 StGB - Nötigung
- Art. 303 StGB - Falschanschuldigung

Sprachliche Unschärfe?

Gesetzgeber als Adressat



## Nötigungsmittel:

### 3. Andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit

- Am 4. November 2002  
Gewerkschaft Bau und  
Industrie (GBI)
- Nationaler Streiktag der  
Bauarbeiter für flexiblen  
Altersrücktritts ab 60.  
Altersjahr
- Kundgebung auf A1.
- Beidseitige Blockade  
Baregg tunnel (80 Minuten)
- Verkehr vollständig zum  
Erliegen.



BGE 134 IV 216

## Nötigungsmittel:

### 3. Andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit

«andere Beschränkung der Handlungsfreiheit ist aus rechtsstaatlichen Gründen restriktiv auszulegen»



BGE 134 IV 216

## Nötigungsmittel:

### 3. Andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit

«Die Verkehrsteilnehmer hatten auf der Autobahn keine Möglichkeit, auszuweichen oder zu wenden. Die von der Aktion betroffenen Menschen waren für die von den Beschwerdeführern beklagten Missstände weder verantwortlich noch konnten sie etwas zu deren Beseitigung beitragen... In Anbetracht dieser Umstände sind das Nötigungsmittel... unrechtmässig»



BGE 134 IV 216

## Nötigungsmittel:

### 3. Andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit

- 9. Februar 1973:  
philosophisch-historische  
Fakultät der Universität Bern
- Vortragsreihe "Sinn und  
Bewährung unserer  
Landesverteidigung"
- 18.15 Uhr im Hörsaal Nr. 31  
öffentlicher Vortrag von  
Korpskommandant Hirschy,  
Ausbildungschef der Armee,
- Mitglieder des "Aktions-  
komitees gegen den  
Militarismus« skandieren  
Parolen («Hirschy raus»).



Rektor Walter Nef

## Nötigungsmittel:

### 3. Andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit

- Dekan Fricker wollte Referenten anzukündigen und ersuchte um Ruhe.
- Trotz Mikrophon vermochte er gegen den Lärm nicht durchzudringen.
- Auch Rektor Nef konnte sich kein Gehör verschaffen.
- Sobald einer der Professoren das Wort ergriff, stieg der Lärm schlagartig an.
- Vortrag abgesagt, von Demonstranten mit Applaus aufgenommen.



Rektor Walter Nef

## Nötigungsmittel:

### 3. Andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit

«Das verwendete  
Zwangsmittel (muss) das  
üblicherweise geduldete  
Mass der Beeinflussung in  
ähnlicher Weise eindeutig  
überschreiten, wie  
...Gewalt oder die  
Androhung ernstlicher  
Nachteile»



BGE 106 IV 167

## Nötigungsmittel:

### 3. Andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit

«Prof. Fricker sei derart unter dem Eindruck der schreienden Demonstranten gestanden, dass er keine klaren Gedanken habe fassen können.

Prof. Nef sei sich vergewaltigt und terrorisiert vorgekommen»



BGE 106 IV 167

# Nötigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

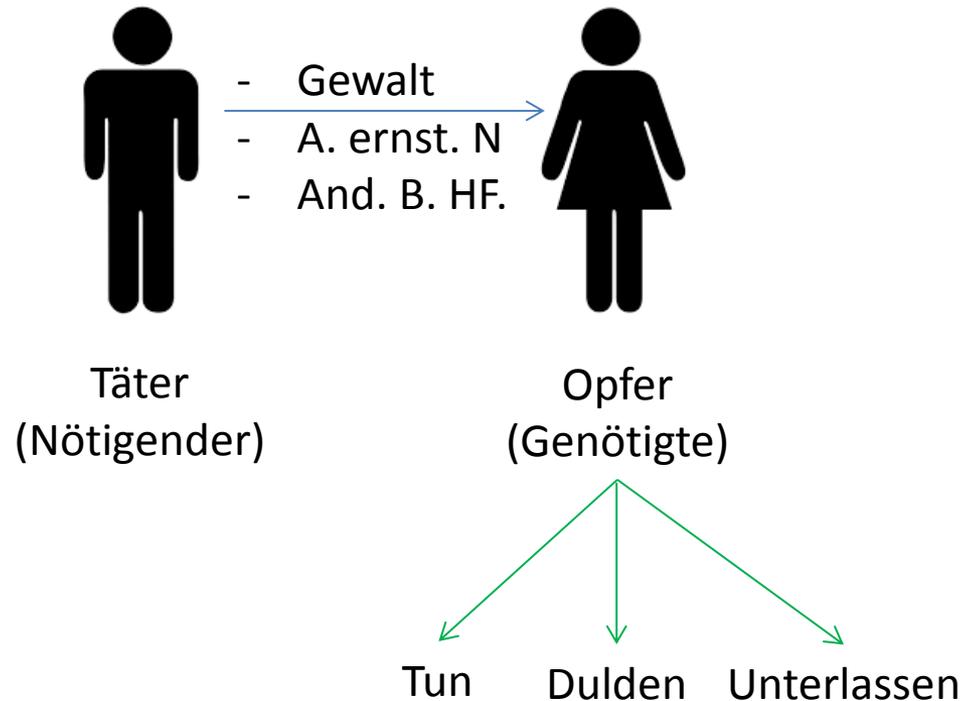
Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Abgenötigte Verhalten (Nötigungserfolg)

- Tun
- Unterlassen
- Dulden
  
- ...muss kausale Folge der nötigenden Handlung sein.



# Abgenötigtes Verhalten: Tun

Nachbar soll mittels ständiger Beschallung durch laute Musik zu Kündigung und Auszug (Tun) bewegt werden.



Nötigungsmittel?

Nötigungserfolg?

# Abgenötigtes Verhalten: Unterlassen

Korpskommandant  
Hirschy konnte seinen  
Vortrag "L'instruction de  
notre armée" nicht halten



Nötigungsmittel?  
Nötigungserfolg?

# Abgenötigtes Verhalten: Duldung

Art. 55 SVG - Feststellung  
der Fahrunfähigkeit

4 Die Blutprobe kann aus  
wichtigen Gründen auch  
gegen den Willen der  
verdächtigten Person  
abgenommen werden.



Nötigungsmittel?

Nötigungserfolg?

# Nötigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme

Rechtswidrigkeit

Schuld

 Universität  
Zürich™

## Art. 12 - Vorsatz

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



StGB BT I – 9. Ehrverletzungsdelikte 33

# Subjektiver Tatbestand

- Wissen um/FMH der Beschränkung der Handlungsfreiheit
- Wollen des abgenötigten Verhaltens
- Inkaufnahme, dass Zwang zu Tun/Unterlassen/Duldung führt

# Nötigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

**Rechtswidrigkeit**

Schuld

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Rechtswidrigkeit

- Versperren Strasse mit  
Alpabzug



# Rechtswidrigkeit

«Die weite Umschreibung des Nötigungstatbestands hat zur Folge, dass nicht jedes tatbestandsmässige Verhalten bei Fehlen von Rechtfertigungsgründen auch rechtswidrig ist. Vielmehr bedarf die Rechtswidrigkeit einer zusätzlichen, besonderen Begründung ...»



BGE 134 IV 216 E. 4.1

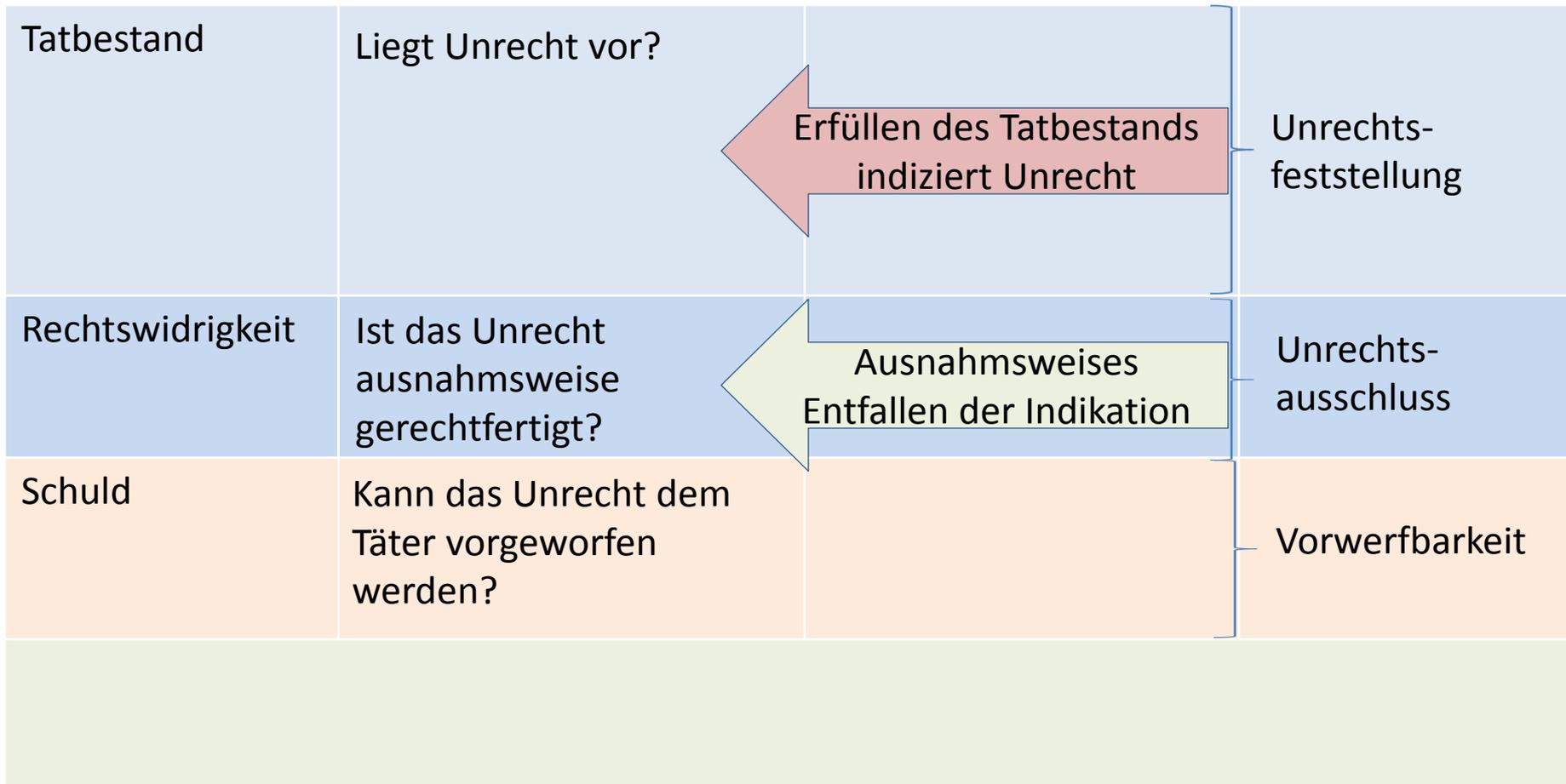
# Rechtswidrigkeit

«Eine Nötigung ist unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder ... wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig»

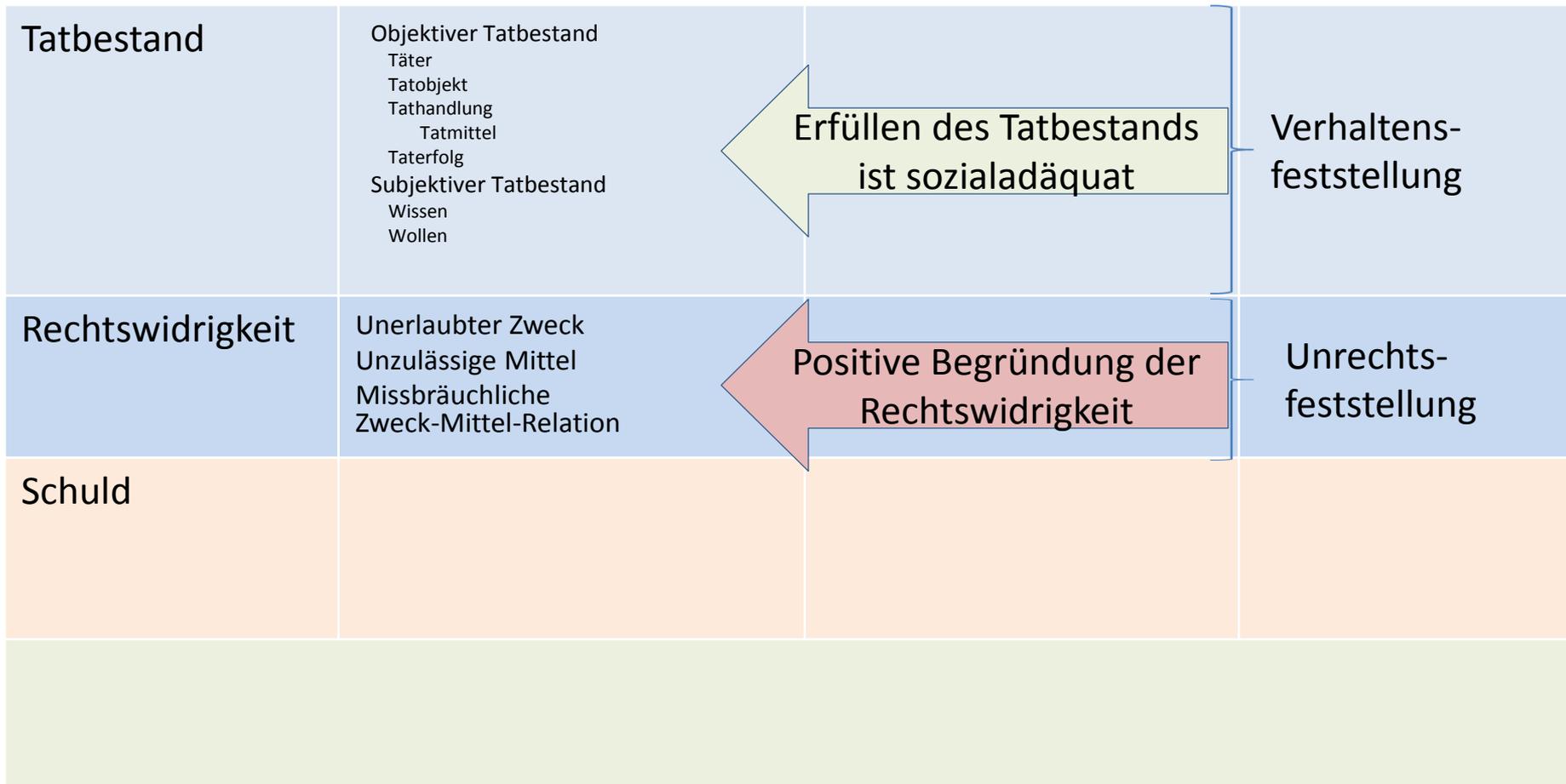


BGE 134 IV 216 E. 4.1

# Deliktsaufbau



# Nötigung



# Rechtswidrigkeit

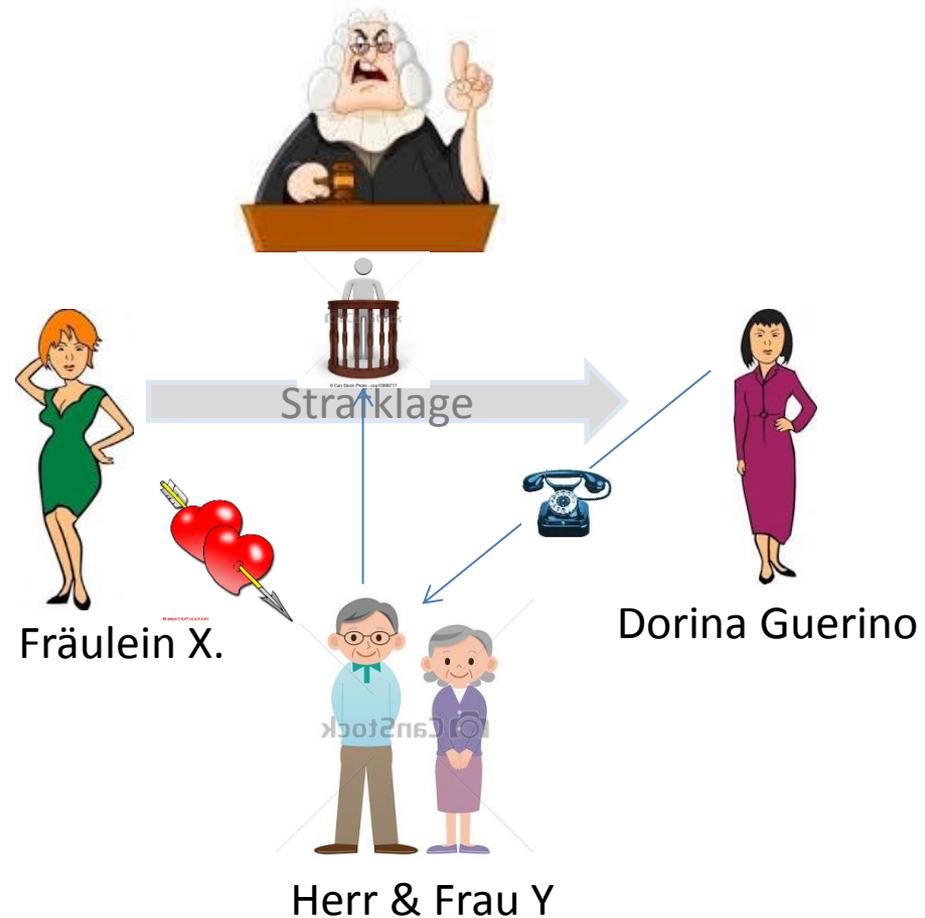
- Unerlaubter Zweck
- Unzulässige Mittel
- Missbräuchliche Zweck-  
Mittel-Relation

# Rechtswidrigkeit

- Unerlaubter Zweck
- Unzulässige Mittel
- Missbräuchliche Zweck-  
Mittel-Relation

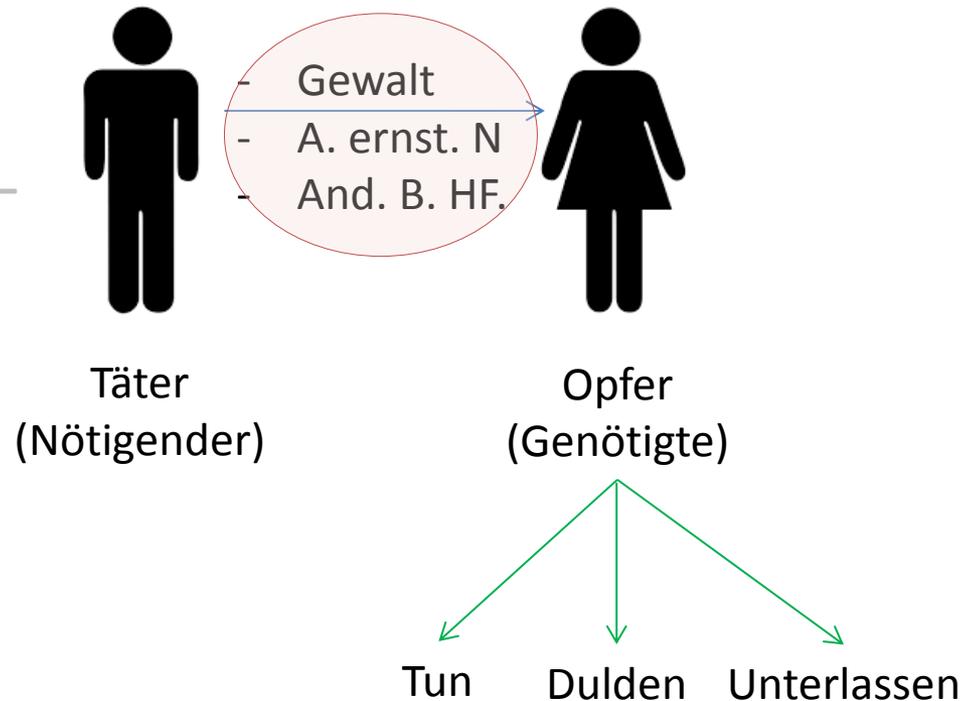
# Rechtswidrigkeit: 1. Unerlaubter Zweck

- Welchen unerlaubten Zweck verfolgt Dorina Guerino?



# Rechtswidrigkeit

- Unerlaubter Zweck
- Unzulässige Mittel
- Missbräuchliche Zweck-  
Mittel-Relation



# Rechtswidrigkeit: 2. Unzulässige Mittel

Unzulässiges Mittel:  
Schikanestopp

Art. 12 Abs. 2 VRV

Brüskes Bremsen und Halten sind nur gestattet, wenn kein Fahrzeug folgt und im Notfall.



BGE 137 IV 329

## Rechtswidrigkeit: 2. Unzulässige Mittel

"Werter Herr Z. \_\_\_\_\_  
Sollte eine Betreibung gegen  
Sie nichts bringen, werden  
wir prüfen, ob wir ein  
russisches Inkassoinstitut  
mit der Wahrung unserer  
Interessen beauftragen.  
Diese Herren werden Sie  
wahrscheinlich wie ein  
Schatten den ganzen Tag  
begleiten dies auch am  
Wochenende..."



Urteil 6B\_658/2009

# Rechtswidrigkeit: 2. Unzulässige Mittel

Unzulässiges Mittel:

«...illegalen Druckmitteln  
Zuflucht zu nehmen bzw.  
sich mafiöser Methoden  
zu bedienen.»



Urteil 6B\_658/2009

# Rechtswidrigkeit

- Unerlaubter Zweck
- Unzulässige Mittel
- **Missbräuchliche Zweck-  
Mittel-Relation**

## Rechtswidrigkeit:

### 3. Missbräuchliche Relation von Zweck und Mittel

Drohen mit Strafanzeige wegen «Handels mit 2 kg Haschisch» um eine damit nicht in Zusammenhang stehende Forderung von Fr. 1'650.– einzutreiben



BGE 101 IV 47

# Zusammenfassung Nötigung

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung/Tatmittel
- Gewalt
- Ernstliche Nachteile
- Beschränkung Handlungsfreiheit

### Taterfolg

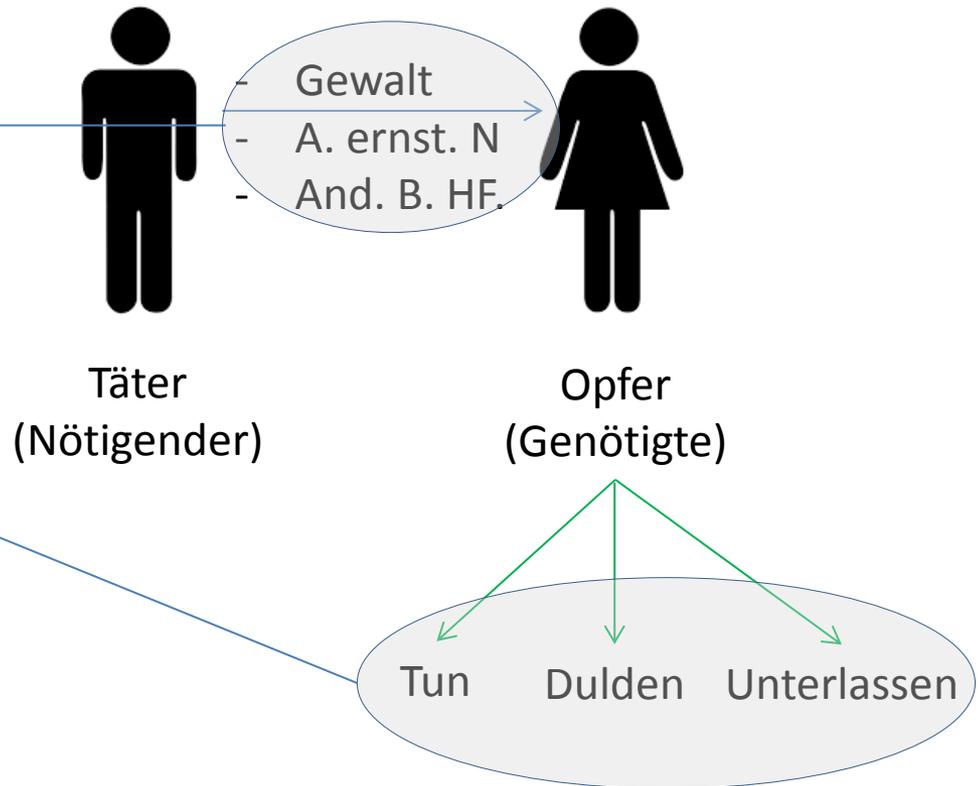
- Tun
- Unterlassen
- Dulden

### Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Wollen

### Rechtswidrigkeit

- Unerlaubter Zweck
- Unzulässige Mittel
- Missbrauch Zweck/Mittel



# Fälle

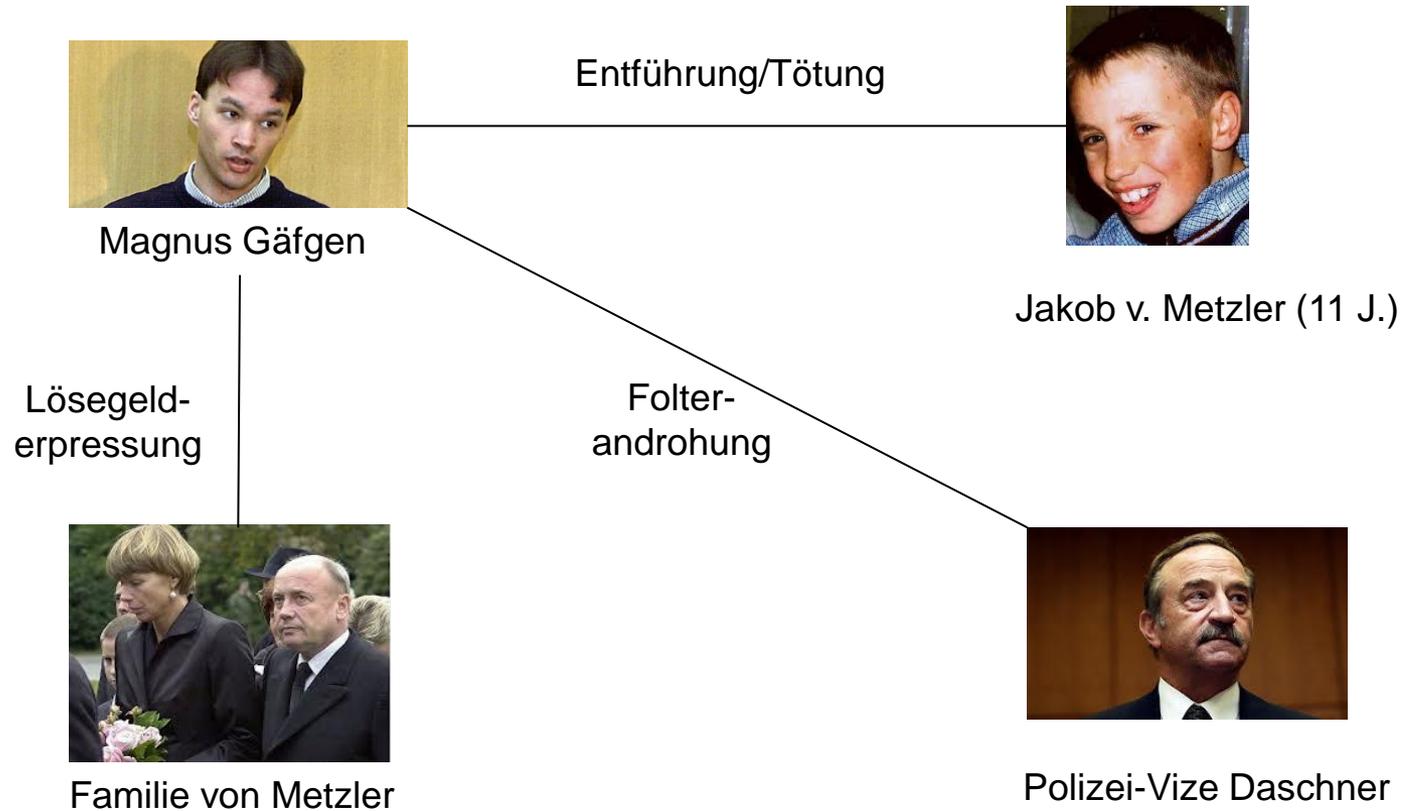
## Nötigung (Art. 181 StGB)

# Nötigung durch Stalking

BGE 129 IV 262



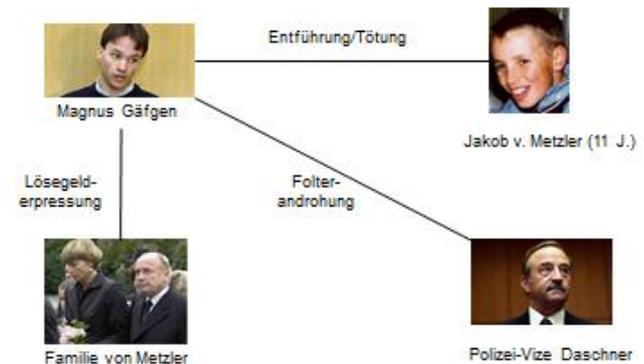
# Fall Magnus Gäfgen



# Fall Magnus Gäfgen

Unerlaubter Zweck:

- Erzwingung der Aussage von Gäfgen
- Art. 113 Abs. 1 StPO  
Die beschuldigte Person muss sich nicht selbst belasten. Sie hat namentlich das Recht, die Aussage und ihre Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern.



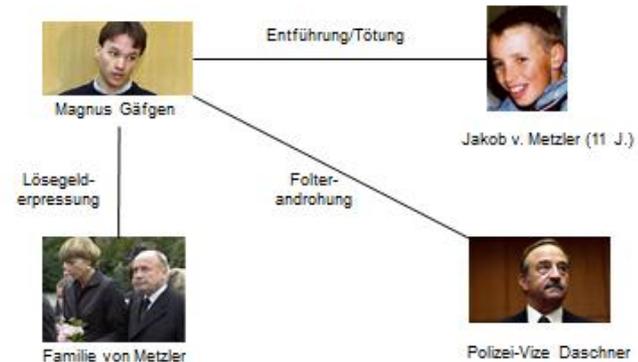
StGB BT I – 10. Freiheit 94

# Rechtswidrigkeit: 2. Unzulässige Mittel

Unzulässiges Mittel:  
Folterandrohung

Art. 140 Abs. 1 StPO

Zwangsmittel, Gewalt-  
anwendung, Drohungen,  
Versprechungen,  
Täuschungen ... sind bei  
der Beweiserhebung  
untersagt.



StGB BT I – 10. Freiheit 94

# Art. 181a StGB

## Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft

# Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
4. **Freiheit**
  - a) Drohung Art. 180
  - b) Nötigung Art. 181
  - c) **Zwangsheirat Art. 181a**
  - d) Menschenhandel Art. 182
  - e) Freiheitsberaub./Entführung Art. 183
  - f) Erschwerende Umstände Art. 184
  - g) Geiselnahme Art. 185
  - h) Hausfriedensbruch Art. 186
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

Leseauftrag: A. Donatsch, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 10. Auflage, Zürich 2013, 4. Titel, § 50-56.

# Art. 181a StGB – Zwangsheirat/Partnerschaft

1 Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, eine Ehe einzugehen oder eine Partnerschaft eintragen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 ist anwendbar.



# Zwangsheirat

In Kraft seit: 1. Juli 2013



# Zwangsheirat

Botschaft zum Bundesgesetz  
über Massnahmen gegen  
Zwangsheiraten vom 23.  
Februar 2011, BBl 2011,  
2185 (2219)



Yvonne Meier, Zwangsheirat  
Rechtslage in der Schweiz :  
Rechtsvergleich mit  
Deutschland und Österreich,  
Diss. Zürich, Bern 2010.

# Art. 182 StGB – Menschenhandel

# Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
- 4. Freiheit**
  - a) Drohung Art. 180
  - b) Nötigung Art. 181
  - c) Zwangsheirat Art. 181a
  - d) Menschenhandel Art. 182**
  - e) Freiheitsberaub./Entführung Art. 183
  - f) Erschwerende Umstände Art. 184
  - g) Geiselnahme Art. 185
  - h) Hausfriedensbruch Art. 186
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

# Art. 182 – Menschenhandel

1 Wer als Anbieter, Vermittler oder Abnehmer mit einem Menschen Handel treibt zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung seiner Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft. Das Anwerben eines Menschen zu diesen Zwecken ist dem Handel gleichgestellt.

2 Handelt es sich beim Opfer um eine minderjährige Person oder handelt der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

3 In jedem Fall ist auch eine Geldstrafe auszusprechen.

4 Strafbar ist auch der Täter, der die Tat im Ausland verübt. Die Artikel 5 und 6 sind anwendbar.



# Menschenhandel

## Urteilsstatistik

2007:	8 Urteile
2008:	10 Urteile
2009:	9 Urteile
20010:	4 Urteile



# Menschenhandel

Demko: Bekämpfung des Menschenhandels - Schweiz

35

## Bekämpfung des Menschenhandels im Straf- und Strafprozeßrecht - Die Rechtslage in der Schweiz

Daniela Demko

### Inhaltsübersicht

- I. Strafbarkeit des Menschenhandels im Strafgesetzbuch
- II. Strafverfolgung und Schutz der Opfer von Menschenhandel
  
- I. Strafbarkeit des Menschenhandels im Strafgesetzbuch
- 1. *Nationale Bestimmungen zur Regelung*

„Wer mit Menschen Handel treibt, um der Unzucht eines anderen Vorschub zu leisten [...]“

Andere Erscheinungsformen des Menschenhandels, etwa der Handel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft, der Handel mit Adoptivkindern oder der Handel zum Zweck der Entnahme von Körperorganen wurden von aArt. 196 StGB nicht erfaßt. Zudem regelte aArt. 196 StGB den Aspekt des Handels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung selbst in einer nur beschränkten Weise.<sup>2</sup>



# Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen